

OBERSTUFENSCHULGEMEINDE

OTELFINGEN

(Boppelsen, Hüttikon, Dänikon, Otelfingen)

SCHULGEMEINDEORDNUNG

(vom 12. Februar 2006)

Inhaltsverzeichnis

Gemeindeordnung der Oberstufenschulgemeinde Otelfingen

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeart

Art. 2 Gemeindeordnung

B. Die Stimmberechtigten

1. Stimm- und Wahlberechtigung

Art. 3 Politische Rechte

Art. 4 Verfahren

Art. 5 Berichte und Anträge

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 6 Urnenwahl

Art. 7 Obligatorische Urnenabstimmung

Art. 8 Nachträgliche Urnenabstimmung

3. Schulgemeindeversammlung

Art. 9 Einberufung und Verfahren

Art. 10 Leitung und Protokoll

Art. 11 Rechtsetzungsbefugnisse

Art. 12 Allgemeine Befugnisse

Art. 13 Finanzbefugnisse

C. Behörden

1. Allgemeines

Art. 14 Geschäftsführung

Art. 15 Behördenkonferenz

2. Die Schulpflege

Art. 16 Zusammensetzung

Art. 17 Lehrervertretung

Art. 18 Aufgaben

Art. 19 Strategische Führung

Art. 20 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Art. 21 Allgemeine Befugnisse

Art. 22 Rechtsetzungsbefugnis

Art. 23 Finanzielle Befugnisse

Art. 24 Geschäftsführung

Art. 25 Bildung von Ressorts

Art. 26 Ressortvorsteher und -vorsteherinnen und Ausschüsse

Art. 27 Präsidium

Art. 28 Finanzvorstand

Art. 29 Sachverständige und beratende Kommissionen

Art. 30 Schulverwaltung

Art. 31 Schulleitung

Art. 32 Schulkonferenz

D. Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen

Art. 33 Baukommission

Art. 34 Fortbildungskommission

E. Rechnungsprüfungskommission

Art. 35 Rechnungsprüfungskommission

F. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 36 Versuchsartikel

Art. 37 Inkrafttreten

Art. 38 Aufhebung früherer Erlasse

Gemeindeordnung der Oberstufenschulgemeinde Otelfingen

A. Allgemeine Bestimmungen

Art.1 Gemeindeart

Die Oberstufenschulgemeinde Otelfingen umfasst das Gebiet der Politischen Gemeinden Boppelsen, Dänikon, Hüttikon und Otelfingen.

Sie führt die folgenden Schulen:

1. die Sekundarstufe
2. bei Bedarf die Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule
3. allfällige weitere Schulen.

Art. 2 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt, gestützt auf die kantonale Gesetzgebung, den Bestand und die innere Organisation der Schulgemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

B. Die Stimmberechtigten

1. Stimm- und Wahlberechtigung

Art. 3 Politische Rechte

Das Stimm- und Wahlrecht und die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die politischen Rechte.

Das Initiativ- und Anfragerecht richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne und in der Gemeindeversammlung aus.

Art. 4 Verfahren

Die Oberstufenschulpflege setzt die Wahl- und Abstimmungstage in Absprache mit dem Gemeinderat Otelfingen fest. Diesem ist die Wahl- und Abstimmungsleitung übertragen. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen

Rechte.

Die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen ist Sache der Wahlbüros der politischen Gemeinden.

Art. 5 Berichte und Anträge

Für die Veröffentlichung der Wahl- und Abstimmungsunterlagen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 6 Urnenwahl

Die Mitglieder und das Präsidium der Schulpflege werden an der Urne gewählt.

Für die Erneuerungswahlen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit leeren Wahlzetteln.

Für die Ersatzwahlen in die Schulpflege gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Art. 7 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Beschlüsse über neue einmalige Aufgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 300'000.

Art. 8 Nachträgliche Urnenabstimmung

In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das Gemeindegesetz von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

3. Schulgemeindeversammlung

Art. 9 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, Aktenauflage und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Die Versammlung wird mindestens vier Wochen im Voraus angekündigt. Die Akten sind zwei Wochen vor der Versammlung aufzulegen.

Art. 10 Leitung und Protokoll

Die Schulgemeindeversammlung wird vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin der Schulpflege geleitet.

Der Leiter bzw. die Leiterin der Schulverwaltung führt das Protokoll.

Art. 11 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Schulgemeindeversammlung stehen zu:

1. der Erlass und die Änderung der Besoldungsverordnung
2. der Erlass von Grundsätzen für die Gebührenerhebung
3. der Erlass von Verordnungen von grundlegender Bedeutung.

Art. 12 Allgemeine Befugnisse

Der Schulgemeindeversammlung stehen zu:

1. die Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung der Schulgemeinde
2. die Behandlung von Initiativen und Anfragen unter Vorbehalt von Art. 7
3. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden und die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen und deren Änderungen
4. die Schaffung weiterer Schulen.

Art. 13 Finanzbefugnisse

Der Schulgemeindeversammlung stehen zu:

1. die Festsetzung der jährlichen Voranschläge
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses
3. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis zu Fr. 1'000'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 300'000, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist
4. die Abnahme der Jahresrechnungen
5. die Genehmigung der Abrechnungen über Bauten, soweit dafür Kredite durch die Gemeindeversammlung erteilt worden sind
6. der Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken sowie der Verkauf, der Tausch und die Abgabe im Baurecht von Grundeigentum im Werte von mehr als Fr. 200'000
7. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter oder die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 30'000 im Einzelfall
8. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als Fr. 20'000 im Einzelfall
9. die Vorfinanzierung von Investitionen.

C. Behörden

1. Allgemeines

Art. 14 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Schulpflege richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von ihr erlassenen Geschäftsordnung und nach dem Organisationsstatut.

Art. 15 Behördenkonferenz

Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft die Schulpflege eine Behördenkonferenz ein.

2. Die Schulpflege

Art. 16 Zusammensetzung

Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Präsidiums aus fünf Mitgliedern.

Art. 17 Lehrervertretung

An den Sitzungen der Schulpflege nimmt eine Lehrperson als Vertretung der Lehrerschaft mit beratender Stimme teil.

Die Schulpflege kann von Fall zu Fall weitere Lehrpersonen und Mitarbeitende zur Beratung beiziehen.

Art. 18 Aufgaben

Die Schulpflege besorgt unter Vorbehalt der Kompetenzen der Gesamtheit der Stimmberechtigten das gesamte Schulwesen nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

Art. 19 Strategische Führung

Die Schulpflege ist für die strategische Führung der Schule zuständig. Sie trägt die Verantwortung für deren Leitung und Organisation und schafft dazu die nötigen Rechtsgrundlagen.

Die Schulpflege ist verantwortlich für:

1. die Qualität der Schule
2. die Personalpolitik
3. die Verwendung der finanziellen Mittel
4. die Öffentlichkeitsarbeit.
5. Genehmigung des Schulprogramms
6. die zweckmässige Delegation der Aufgaben.

Art. 20 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Schulpflege

a) wählt aus ihrer Mitte:

1. das Vizepräsidium
2. den Finanzvorstand bzw. die Finanzvorständin
3. die weiteren Ressortvorsteher und -vorsteherinnen
4. das Präsidium und die Mitglieder der nach Bedarf zu bestellenden Ausschüsse

b) wählt aus ihrer Mitte oder in freier Wahl:

5. das Präsidium und die Mitglieder der Baukommission
6. die Vorsitzenden und Mitglieder von beratenden Kommissionen
7. die Delegierten der Schulgemeinde in Zweckverbänden und andern Institutionen

c) stellt an, ernennt oder bezeichnet:

8. sämtliche Lehrpersonen

9. die Schulleitung
10. den Leiter oder die Leiterin der Schulverwaltung
11. den Hausdienst
12. den Schulsozialarbeiter oder die Schulsozialarbeiterin
13. die weiteren Angestellten der Schule
14. den Schularzt
15. den Schulpsychologischen Dienst.

Art. 21 Allgemeine Befugnisse

Der Schulpflege stehen insbesondere zu:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton oder Bezirk übertragenen Aufgaben, insbesondere die Aufsicht über die gesamte Volksschule in der Gemeinde
2. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu
3. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht eine andere Behörden dafür zuständig sind
4. die Besorgung aller Angelegenheiten des Schulwesens, soweit dafür nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urnenabstimmung erfolgt
5. die Schaffung und Aufhebung von Lehrstellen vorbehaltlich der kantonalen Zuständigkeit
6. die Festlegung des Stellenplans für das übrige Personal
7. die Bestimmung der Schuleinheiten
8. der Abschluss von Vereinbarungen mit andern Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben vorbehaltlich der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung
9. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
10. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans

11. die Führung von Prozessen im Bereich des Schulwesens mit dem Recht auf Stellvertretung.

Art. 22 Rechtsetzungsbefugnis

Die Schulpflege ist zuständig für:

1. den Erlass und die Änderung
 - a) der Geschäftsordnung und des Organisationsstatuts
 - b) von Benützungsvorschriften und Gebührenordnungen für Schulanlagen
 - c) von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit sie das Schulwesen betreffen und nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen
2. den Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schüler und Schülerinnen und die Festsetzung der Schulgelder für diese
3. den Erlass von Tarifen für Elternbeiträge an Dienstleistungen ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule.

Art. 23 Finanzielle Befugnisse

Die Schulpflege beschliesst in eigener Kompetenz über:

1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind
2. gebundene Ausgaben
3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 40'000 für einen bestimmtem Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000 für einen bestimmtem Zweck
4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 40'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr 120'000 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000 für einen bestimmtem Zweck, höchstens Fr. 30'000 im Jahr
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 40'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 120'000 im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 30'000 im Jahr

6. den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken sowie den Verkauf, den Tausch und die Abgabe im Baurecht von Grundeigentum bis zu einem Wert von Fr. 200'000 im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 400'000
7. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter oder die Gewährung von Darlehen bis zum Betrag von Fr. 30'000
8. die Eingehung von Eventualverpflichtungen bis zum Betrag von Fr. 20'000
9. die Aufnahme oder Konversion von Anleihen, Darlehen und Krediten zur Deckung des Finanzbedarfs der Schulgemeinde.

Art. 24 Geschäftsführung

Die Schulpflege erfüllt ihre Aufgaben in der Regel als Gesamtbehörde.

Sie versammelt sich auf Einladung ihres Präsidenten bzw. ihrer Präsidentin oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder. Kein Mitglied darf ohne dringende Gründe unentschuldigt einer Sitzung fernbleiben.

Art. 25 Bildung von Ressorts

Die Schulpflege bildet die zweckmässige Anzahl von Ressorts.

Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt die Schulpflege jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Ressorts zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme des entsprechenden Ressorts verpflichtet. Die Schulpflege ist berechtigt, an der Gliederung und Aufgabenzuweisung der Ressorts Änderungen vorzunehmen.

Im Fall der Ersatzwahl eines Mitgliedes beschliesst die Schulpflege, ob das neu eintretende Mitglied in die Stellung des Amtsvorgängers oder der Amtsvorgängerin eintreten oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgen soll.

Art. 26 Ressortvorsteher und -vorsteherinnen und Ausschüsse

Die Schulpflege beschliesst, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die Ressortvorsteher und -vorsteherinnen oder durch Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden können, und legt ihre Finanzkompetenzen fest.

Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Schulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Die Ressortvorsteher und -vorsteherinnen behandeln im Übrigen die Geschäfte ihres Aufgabenbereiches als vorbereitendes und ausführendes Organ der Gesamtbehörde. Sie sind der Schulpflege für die Einhaltung der Kredite und die Einholung von Nachtragskrediten verantwortlich.

Art. 27 Präsidium

Der Präsident bzw. die Präsidentin übt die allgemeine Aufsicht über den Geschäftsgang aus.

Präsidialentscheide richten sich nach dem Gemeindegesetz. Weitere Befugnisse richten sich nach der Geschäftsordnung.

Art. 28 Finanzvorstand

Ein Mitglied der Schulpflege leitet als Finanzvorstand die gesamte ökonomische Verwaltung der Schulgemeinde, bereitet die jährlichen Voranschläge und die Jahresrechnungen sowie die besonderen Ausgabenbeschlüsse vor. Es überwacht den Vollzug der Voranschläge sowie der Ausgabenbeschlüsse und die Einhaltung der Kredite.

Das Kassen- und Rechnungswesen kann der politischen Gemeinde oder einer anderen Stelle übertragen werden.

Art. 29 Sachverständige und beratende Kommissionen

Die Schulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse in freier Wahl bilden. In diesen Kommissionen führt in der Regel der Vorsteher oder die Vorsteherin des entsprechenden Ressorts den Vorsitz.

Art. 30 Schulverwaltung

Die Schulverwaltung ist zuständig für die gesamte administrative Organisation der Schule und koordiniert die Tätigkeit aller Gremien und Schuleinheiten. Die Schulpflege bestimmt das Pflichtenheft.

Der Leiter bzw. die Leiterin der Schulverwaltung ist Schreiber bzw. Schreiberin der Schulpflege und hat an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Art. 31 Schulleitung

Die Schulleitung ist für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung ihrer Schule zuständig und vertritt diese gegen aussen.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung. Die Schulpflege kann der Schulleitung weitere Aufgaben übertragen und legt die Finanzkompetenzen fest.

Bei Anordnungen der Schulleitungen kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung ein Entscheid der Schulpflege verlangt werden.

Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen der Schulpflege mit beratender Stimme teil. Sie ist antragsberechtigt in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Die Schulpflege regelt die Einzelheiten in der Geschäftsordnung und im Organisationsstatut.

Art. 32 Schulkonferenz

Die an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen bilden die Schulkonferenz. Die Gesetzgebung und die Geschäftsordnung regeln die Teilnahmeberechtigung und -verpflichtung, Organisation, Aufgaben und Arbeitsweise sowie die Mitwirkung der übrigen Mitarbeitenden.

D. Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen

Art. 33 Baukommission

Für die selbstständige Ausführung besonderer Bauvorhaben kann die Schulpflege die Bestellung eine Baukommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen einsetzen. Eine solche besteht aus einem Mitglied der Schulpflege als Präsidenten und sechs weiteren von der Schulpflege gewählten Mitgliedern.

Art. 34 Fortbildungskommission

Die Schulpflege wählt bei Bedarf eine Fortbildungskommission bestehend aus fünf Mitgliedern. Ein Mitglied der Schulpflege hat den Vorsitz inne. Eine Lehrperson der Fortbildungsschule und Vertreter der beteiligten Gemeinden nehmen mit beratender

Stimme teil.

Die Kommission organisiert und beaufsichtigt den Unterricht der freiwilligen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule entsprechend den kantonalen Vorschriften und der Geschäftsordnung. Sie verfügt über die im Voranschlag zugewiesenen Mittel.

E. Rechnungsprüfungskommission

Art. 35 Rechnungsprüfungskommission

Als Rechnungsprüfungskommission amtiert eine Rechnungsprüfungskommission der Politischen Gemeinden Boppelsen, Dänikon, Hüttikon und Otelfingen. Die Gemeindeversammlung bestimmt zu Beginn jeder Amtsdauer, welche Rechnungsprüfungskommission zuständig ist.

F. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 36 Versuchsartikel

In der Schulgemeinde kann die wirkungsorientierte Verwaltungsführung bis zur gesetzlichen Einführung bzw. für eine Dauer von längstens acht Jahren erprobt werden. Dabei kann die Schulpflege folgende ihr zustehende Kompetenzen in den Bereichen Personalführung, Schullaufbahnentscheide, Absenzen- und Disziplinarwesen, Stütz- und Fördermassnahmen, Schulorganisation sowie Ausgabenvollzug an die Schulleitungen delegieren, und zwar in dem Umfang, wie sie im Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 und in der dazu gehörenden Verordnung aufgeführt sind.

Bei Anordnungen der Schulleitungen kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung ein Entscheid der Schulpflege verlangt werden.

Die Schulpflege regelt die Einzelheiten in der Geschäftsordnung oder im Organisationsstatut.

Art. 37 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn des Schuljahres 2006/2007 in Kraft.

Die Erneuerungswahlen der Schulpflege für die Amtsdauer 2006/2010 werden nach den

Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.

Art. 38 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Oberstufenschulgemeindeordnung vom 28. September 1997 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Die vorstehende Gemeindeordnung der Oberstufenschulgemeinde Otelfingen wurde an der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2005 vorberaten und in der Urnenabstimmung vom 12. Februar 2006 angenommen.

Namens der Oberstufenschulgemeinde Otelfingen
Der Präsident:
Heinz Schibli

Der Schulsekretär:
Ruth Schneider

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am _____ genehmigt.